

85. Ist für einen Anspruch auf Erhöhung der gemäß § 25 oder gemäß § 33 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 im Verwaltungswege festgesetzten Entschädigung für ausgehobene Pferde oder Fahrzeuge der ordentliche Rechtsweg gegeben?

Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RÖBl. S. 129)

§§ 25, 33, 34.

GGG. § 13.

Einl. z. preuß. RM. §§ 74, 75.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1915 i. S. S. (Rl.) w. Reichsmilitäriskus (Bell.). Rep. VI. 285/15.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Nach Eintritt der Mobilmachung der deutschen Armee Anfang August 1914 wurde der Lastkraftwagen J. Z. 11732 der Klägerin für Kriegszwecke ausgehoben; der Wert des Wagens wurde von der

Aushebungskommission auf 7000 *M* festgesetzt. Die Klägerin erachtet diese Vergütung für zu gering und beansprucht im Klagewege gegen den Reichsfiskus deren Erhöhung um 4200 *M*. Der Beklagte hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Das Landgericht hat diesen durch Zwischenurteil verworfen; auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... „Das Kriegskriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) kennt

a) Leistungen der Gemeinden (Quartier und Stallung, Verpflegung und Fütterung, Überlassung von Transportmitteln und Mannschaften zu Arbeiten usw., Überweisung von Gebäuden und Materialien, Gewährung sonstiger Dienste) in §§ 3 flg.,

b) Vandalieferungen an Vieh, Hafer, Heu, Stroh und Brot zur Füllung der Kriegsmagazine durch zu bildende Verbände (§§ 16 flg.),

c) Leistungen einzelner Personen, die verpflichtet sind, die in ihrem Besitze befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung zur Benutzung (§ 23) oder auch eigentümlich (§ 24) zu überlassen; dahin gehört ferner die Überlassung von Pferden zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee (§§ 25 flg.),

d) Leistungen der Eisenbahnen für die Beförderung der Armee und ihrer Ausrüstung und Hergabe ihres Personals und Betriebsmaterials (§§ 28 flg.).

Alle Leistungen werden aus der Reichskasse nach Maßgabe des Gesetzes vergütet (§ 2 Abs. 2); Einzelbestimmungen über die Vergütung enthalten zu a die §§ 7, 9 bis 15, zu b die §§ 18, 19, zu c die §§ 25, 26 (Pferde) und 33, zu d der § 30; allgemein noch §§ 20 flg., 33 bis 35.

Im vorliegenden Rechtsstreite kommt nur die Gruppe zu c in Betracht und zwar die Hergabe von Fahrzeugen zu Eigentum (§ 24) „gegen eine dem vollen Werte entsprechende Vergütung“, deren Festsetzung durch Sachverständige nach Maßgabe des § 33 zu erfolgen hat. Dieser § 33 überläßt dem Bundesrat die Feststellung der Behörden und des Verfahrens, von denen und in dem die Festsetzung

der Vergütungen erfolgt. In § 25 heißt es hinsichtlich der Pferde, daß die Festsetzung „endgültig“ sei, was in § 33 nicht ausdrücklich gesagt ist. Die in § 33 vorbehaltene Bundesratsverordnung ist durch BkV. vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137) erfolgt; auch hier steht nicht ausdrücklich, daß die Schätzung und Festsetzung „endgültig“ sei. Für die Verfolgung der Ansprüche aus dem Gesetze wider das Reich beläßt es § 34 in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtswegs und den Gerichtsstand „bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung“ bei den Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten.

Nach § 13 UVG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder — was hier nicht in Betracht kommt — von besonderen Gerichten begründet ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß durch den allgemein geltenden § 13 UVG. die Bestimmung des § 34 des Kriegsleistungsgesetzes aufgehoben ist. Durch diese war nicht eine besondere Rechtsnorm für die Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetze geschaffen, sondern allgemein auf das geltende Landesrecht verwiesen, bis eine anderweitige (reichs-) gesetzliche Regelung erfolgen würde. Diese ist nicht erfolgt. Die allgemeine Norm dafür, welche Ansprüche auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden können, gibt jetzt § 13 UVG., der indessen einen allgemeingültigen Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit“ ebenfalls nicht aufstellt und nicht aufzustellen beabsichtigt, sondern eine einheitliche, prozessrechtliche Regelung herbeiführen will und für das materielle Recht auf die maßgebenden Reichs- oder Landesgesetze verweist. Grundlage einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist hiernach ein jeder Anspruch, der seinem Rechtsstoffe nach auf Grund der geltenden Reichs- oder Landesgesetze als privatrechtlicher Natur anzusprechen ist.

Es ist nun keine Frage, daß der Anspruch des Reichs gegen die Gemeinden, Lieferungsverbände, Eisenbahnen und Privatpersonen auf die Leistungen aus dem Kriegsleistungsgesetze nicht privatrechtlicher Natur ist und nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits sein kann. Diese Leistungen werden auf Grund des Hoheitsrechts des Staates für die höchsten Staatszwecke, zum öffentlichen Wohle nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes erfordert. Das

schließt nicht aus, daß die Ansprüche auf die „Gegenleistung“ des Staates, auf die im Kriegsleistungsgesetz ausgeworfenen Vergütungen als privatrechtliche Ansprüche angesehen und im Wege des ordentlichen Rechtsstreits verfolgt werden können. Auch Ansprüche, die nach den herrschenden Anschauungen der gegenwärtigen Rechtslehre und Rechtsprechung, weil sie aus öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnissen hervorgehen, selbst als öffentlichrechtlichen Charakters anzusprechen sind (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 121, Bd. 78 S. 202, Bd. 61 S. 102; Jur. Wochenschr. 1912 S. 647 Nr. 21), können von der Gesetzgebung als privatrechtliche behandelt werden, insbesondere auf Grund des Tatbestandes, daß der öffentlichrechtliche Akt des Staates, der sie erzeugt hat, einen Eingriff in das Privatrecht darstellt, und daß die Entschädigung für diesen Eingriff ebenfalls nach privatrechtlichen Grundsätzen gewährt werden soll. So verhält es sich mit den auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Art. 109 GG. z. BGB. (vgl. dazu Art. 89 des pr. AusfGes.) aufrechterhaltenen §§ 74, 75 Einl. z. pr. AN.:

„Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt, nachstehen.“

„Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.“

Eine Anwendung des Grundsatzes enthält die Bestimmung des § 11 AN. I, 11, wonach im Falle einer Notwendigkeit des Verkaufs von Grundstücken zum gemeinen Wohle (Enteignung) über die Bestimmung des Preises dem bisherigen Eigentümer rechtliches Gehör nicht versagt werden soll.

Ein Eingriff in das Privatrecht zum gemeinen Wohle nach Art der Enteignung enthält nun auch die Wegnahme von Pferden und Fahrzeugen für den Kriegsbedarf durch den Staat (das Reich) nach Maßgabe des Kriegsleistungsgesetzes. Daß dafür eine Vergütung an den bisherigen Eigentümer vom Reiche zu entrichten ist, bestimmt das Kriegsleistungsgesetz selbst. Ob für die Erhebung des Anspruchs auf diese an sich die angezogenen Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechts anzuwenden sein würden, kann unerörtert

bleiben. Denn jedenfalls ist ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch nur insoweit gegeben, als das Reichsgesetz, das den Anspruch selbst begründet, ihn als im Rechtswege verfolgbar anerkennt.

Nun ergibt zwar § 34 des Kriegsleistungsgesetzes, daß dieses Gesetz keineswegs beabsichtigt hat, für die Ansprüche gegen das Reich, die aus den Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes entstehen, den Rechtsweg überhaupt auszuschließen; diese können die verschiedensten Streitigkeiten erzeugen, insbesondere darüber, ob ein Fall der Vergütung überhaupt vorliegt und ob (§ 7 Abs. 1 S. 1) deren Fälligkeit eingetreten ist. Auf der anderen Seite ist aber aus den §§ 25, 33 des Kriegsleistungsgesetzes zu entnehmen, daß für die Festsetzung der Höhe der Vergütung der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll; sie ist ausschließlich und endgültig den Verwaltungsbehörden zugewiesen. Mag alsdann der Anspruch an sich als eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ im Sinne des § 13 O.V.G. begründend anzuerkennen sein: durch die Zuweisung der Entschädigungsfestsetzung an die Verwaltungsbehörden ist gemäß § 13 O.V.G. die Verfolgung des Anspruchs auf diese Festsetzung und auf eine anderweitige Festsetzung, als sie von der Verwaltungsbehörde getroffen wurde, vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Hierüber läßt die Bestimmung des § 25 des Kriegsleistungsgesetzes, daß für die ausgehobenen Pferde die im Schätzungsverfahren unter Leitung des von der Landesregierung bestellten Kommissars (§ 26) entscheidenden Sachverständigen die Vergütung für den Eigentümer „endgültig“ festsetzen, keinen Zweifel. Endgültig ist nur eine Entscheidung, die keinerlei Nachprüfung, weder im Rechtswege noch durch einen Instanzenzug mehr zuläßt. Wollte das Gesetz sagen, daß die Schätzung zwar für das Verwaltungsverfahren, nicht aber für eine ihm folgende Rechtsinstanz maßgebend sein solle, dann würde es den Ausdruck „endgültig“, der die Erwartung einer Nachprüfung nicht zuläßt, vermieden haben. In § 33 des Kriegsleistungsgesetzes ist für die anderen Leistungen aus dem Gesetze, also auch für diejenigen aus § 24, ebenfalls ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung der vom Reiche auf Grund der Schätzung Sachverständiger zu gewährenden Vergütungen angeordnet. Während bezüglich der Pferdeaushebungen § 27 des Gesetzes die Regelung des Verfahrens den einzelnen Bundesstaaten überläßt — in Preußen ist dies durch die

Pferbeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 gegeben —, sollen nach § 33 (Schlußabsatz) die Behörden und das von ihnen zu beobachtende Verfahren vom Bundesrat besonders bestimmt werden. Diese Bestimmung ist durch die Bundesratsverordnung vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137) unter Nr. 16 erfolgt. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt hiernach durch eine aus einem Kommissar der Landesregierung als Vorsitzendem, einem Offizier, einem Militärbeamten und mindestens zwei Sachverständigen gebildete Kommission. Einigt sich die Kommission nicht, so tritt die Entscheidung der zur Festsetzung der Vergütung zuständigen Behörde ein, die eine wiederholte Schätzung durch andere Sachverständige veranlassen kann. Diese zuständige Behörde ist in Preußen der Regierungspräsident (Anlage C der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876); auf Beschwerden gegen dessen Festsetzungsverfügung entscheiden die königlichen Ministerien des Innern und des Krieges. Das Verfahren ist mithin genau und im einzelnen geordnet. Daß diese Festsetzung der Vergütung im Verwaltungsverfahren „endgültig“ sei, ist weder in § 33 des Kriegsleistungsgesetzes noch in der Nr. 16 der Ausführungsverordnung des Bundesrats gesagt; dieser Ausdruck ist nicht angewendet. Wenn aber § 33 die Festsetzung der Vergütung, die auf Grund sachverständiger Schätzung zu erfolgen habe, schlechtthin den Behörden und dem Verfahren zuweist, die der Bundesrat unter gleichzeitiger Anordnung des etwaigen Instanzenzuges bestimmen soll, dann ist hiermit deutlich der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, daß diese Verwaltungsbehörden auch schlechtthin über die Höhe der Vergütung zu entscheiden haben, daß es einen weiteren Instanzenweg nicht geben und daß eine richterliche Nachprüfung — für die es, wenn sie gewollt wäre, nahe gelegen hätte, entsprechend anderen ähnlichen Gesetzen (Enteignungsgesetze, Mahongesetz) eine bestimmte Frist zur Beschreitung des Rechtswegs festzusetzen — nicht stattfinden soll. In den Fällen des § 25 sowohl als der §§ 24, 33 des Kriegsleistungsgesetzes ist mithin über die Höhe der Vergütung der Rechtsweg für ausgeschlossen zu erachten. Wenn also nur über den Betrag der Entschädigung gestritten werden soll, ist gemäß § 13 GVG. der Weg des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten verschlossen, da für die Entscheidung dieser Frage die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist. Auf Zahlung der nach

§§ 25, 33 des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörde festgesetzten Vergütung mag dagegen im ordentlichen Rechtswege geklagt werden können.

Nun hat allerdings im Gegensatze hierzu der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteile vom 16. Dezember 1885 (RGZ. Bd. 15 S. 37) zwar nicht für die Ansprüche auf Entschädigung aus dem Kriegsleistungsgesetze, sondern für diejenigen nach § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden ausgesprochen, daß die Bestellung einer Kommission für die Festsetzung der Entschädigung nicht notwendig den Sinn haben müsse, daß diese als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 OVG. anstelle des ordentlichen Richters entscheide, vielmehr könne sie ebensowohl die Bedeutung einer bloß vorläufigen Feststellung haben, die die Beschreitung des Rechtswegs vorbehalte; so aber sei sie in der Tat aufzufassen, da es an besonderen Gründen für die Annahme fehle, daß das Gesetz den Rechtsweg habe ausschließen wollen, wofür auch aus dem Zwecke und der Natur der Leistungen selbst ein Bedürfnis nicht abgeleitet werden könne. Dabei wird an mehreren Stellen der Entscheidung ausgesprochen (S. 38, 41), daß das Friedensleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 mit dem Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 derart im Zusammenhange stehe, daß beide Gesetze ein Ganzes bilden, und die Entscheidung hat ihre Begründung aus beiden Gesetzen abgeleitet. Die Reichsgerichtsentscheidung vom 16. Dezember 1885 ist deshalb auch für die Entschädigungsansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetze von Bedeutung, ohne freilich für die Abweichung seitens eines anderen Senats die Notwendigkeit der Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate zu begründen. Die Rechtsannahme des Reichsgerichts in der gedachten Entscheidung, das Gesetz vom 13. Februar 1875 habe den Rechtsweg für die Festsetzung der Vergütung nicht ausschließen wollen, ist indessen nachträglich widerlegt worden durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (RGBl. S. 245), das in § 7 ausdrücklich bestimmt, daß über die Feststellung der Vergütungen die eingesetzte Kommission endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung entscheide. Die Einbringung dieser ergänzenden Bestimmung zu dem Gesetze von 1875

war durch jene Entscheidung des Reichsgerichts veranlaßt worden. Die Begründung des Entwurfs (Druckf. des Reichst. I. Session 1887 Nr. 63 S. 580) weist zu § 7 darauf hin, daß man, wie aus der Beratung des Gesetzes von 1875 hervorgehe, bei Erlaß dieses Gesetzes in der That den Rechtsweg für diese Feststellungen habe ausschließen wollen. In vereinzelten gleichwohl angestrebten Prozessen sei der Rechtsweg auch für unzulässig erklärt worden, neuerdings habe aber ein Senat des Reichsgerichts abweichend entschieden. Das ergebe die Notwendigkeit, „durch eine präzisere Fassung die Absicht des Gesetzes außer Zweifel zu stellen“. In gleichem Sinne wurde seitens des Berichterstatters der Kommission bei der Beratung des neuen Gesetzes dargelegt (Vb. II S. 700 a. a. D.), „daß es sich nicht darum handle, den Rechtsweg auszuschließen, wo er bisher zulässig gewesen sei, sondern lediglich darum, im Wege der Deklaration festzustellen, daß auch bisher schon der Rechtsweg nicht zulässig gewesen sei, und daß bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 die Zulassung des Rechtswegs über die Festsetzung der Vergütung nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen habe (vgl. auch die Rede des Abgeordneten von Buol, Vb. I der Verhandlungen S. 365). Die Novelle von 1887 stellt sich somit als eine authentische Deklaration zu dem Gesetze von 1875 dar, und sie beleuchtet damit bei dem Zusammenhange beider Gesetze, den das Reichsgericht in der angezogenen Entscheidung mit Recht angenommen hat, zugleich auch den gesetzgeberischen Willen bei Erlaß des Kriegsleistungsgesetzes von 1873.

Dazu kommt als weiterer Auslegungsgrund ganz besonders für das Kriegsleistungsgesetz, der auf den gesetzgeberischen Willen zurückzuführen läßt, das unverkennbare Bedürfnis einer raschen und unanfechtbaren Entscheidung für die große Menge der beim Ausbruch eines Krieges sich drängenden Aushebungen aller Art, insbesondere von Pferden und Fahrzeugen, jetzt namentlich auch von Kraftfahrzeugen, verbunden mit dem Umstande, daß die gerichtliche Abschätzung, nachdem die ausgehobenen Gegenstände inzwischen abgenutzt und verbraucht, in vielen Fällen auch untergegangen sind, wenn nicht unmöglich, so doch unsicherer und unzuverlässiger sein wird, als die sofort bei der Aushebung vorgenommene. Wenn in einzelnen Fällen eine Befürzung des Eigentums eintreten kann, so wird dieser Nach-

teil durch den raschen Entscheid und die sofort zu entrichtende bare Auszahlung aufgewogen. Was bei dem Friedensleistungsgesetz als bloße Frage der Zweckmäßigkeit erscheinen konnte, wie sie auch in den Verhandlungen zu der Novelle von 1887 betont wurde, wird für das Kriegleistungsgesetz fast zur Nothwendigkeit." . . .